Recht Recht Tierschutzgesetz

Tierschutzgesetz

Zucht und gewerbliche Haltung

§ 11

- (1) Wer
- 1. Wirbeltiere züchten oder halten,...... oder
- 3. gewerbsmäßig......
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten, will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:
- 1. die Art der betroffenen Tiere.
- 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- 3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume ...

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
- 1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit

verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die

Tätigkeit erforderlichen fachlichen

Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu

führen.

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,.....

Wer also aus der Pferdehaltung hinter dem Haus oder einem reinen Pensionsstall eine Reitschule oder einen Zuchtbetrieb macht oder gewerblich unterrichtet, muss dies vorab dem zuständigen Landratsamt melden. Dieses wird dann unter Einbeziehung des örtlichen Amtsveterinärs die Zulassung prüfen und ggf. die Genehmigung erteilen.

Die Sachkunde wird in Bayern im Übrigen derzeit durch eine gültige VFD Übungsleiterausbildung nachgewiesen.

Die Vorteile einer VFD Mitgliedschaft auf einen Blick:

Rechtsbeistand

Die VFD-Rechtsexperten beraten in Frage des Reitrechts und helfen, die Reit- und Fahrwege freizuhalten, notfalls im gerichtlichen Verfahren.

Preisvorteile

Durch die VFD gibt's Vergünstigungen bei Veranstaltungen!

Ausbildung

Die VFD bietet Ausbildungsmöglichkeit zum Gelände- und Wanderreiter und -fahrer. Rittführer, Fahrtenführer und Ausbilder!

Pferdewohl

Die VFD kümmert sich um das Wohl der Pferde und deren artgerechten Haltung!

Umweltschutz

Die VFD führt Pferd. Reiter und Fahrer an einen umsichtigen Umgang mit der Natur heran!

Kommunikation

Die VFD ist Deutschlands größtes Netzwerk der Freizeit- und Wanderreiter und Fahrer. auch im Internet!

Mach doch einfach mit wir freuen uns auf Dich

Stand 11/2016 Copyright VFD Bayern

Faltblatt Nr. 206

Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland, Landesverband Bayern e.V. Landshamer Str. 11 81929 München – Riem Tel: 089 / 130 114 83

eMail: info@vfd-bayern.de www.vfd-bayern.de



Tierschutzgesetz



Tierschutzgesetz für Reiter

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Bayern e.V.

Recht Recht Recht

Tierschutzgesetz Tierschutzgesetz

Eine der blamabelsten Angelegenheiten der menschlichen Entwicklung ist es, dass das Wort "Tierschutz" überhaupt geschaffen werden musste. (Theodor Heuss)

Da wir die oben genannte Entwicklung nun hinter uns haben, ist es aber wichtig, dass wir Reiter die wichtigsten und betreffenden Paragraphen des Tierschutzgesetzes kennen.

Das Tierschutzgesetz wird unter anderem ergänzt durch: Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten Leitlinien der Arbeitsgruppe Tierschutz und Pferdesport

Auszüge aus dem Tierschutzgesetz:.....

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen....

Als vernünftiger Grund ist hier natürlich z.B. die Spritze des Tierarztes zu verstehen, die das Pferd zur Gesunderhaltung oder Gesundung braucht.



Pferdehaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen...



Der Paragraph 2 regelt die Vorgaben für den Pferdehalter bzw. den Pferdbesitzer und den Pferdehüter.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten kann jeder Amtstierarzt überprüfen. Eine einheitliche Vorgehensweise gibt es aber dazu nicht.

Reine Pensionsställe unterliegen also dem §2 des Tierschutzgesetzes

Weiter wird in diesem Paragraphen das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt eigene Rechtsverordnungen in Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, soweit es für den Schutz der Tiere erforderlich ist. So z.B. bei der Haltung oder dem Transport.

Pferdenutzung

§ 3

Es ist verboten.

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,

Tierschutzgesetz

1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen

Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können.

sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,

2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder

sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht

behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur

unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben......

